

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 10 (1912-1913)

**Heft:** 3

**Artikel:** Statistische Erhebung über die interkantonale Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837719>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lich ohne weiteres zulässiges Verfahren ein für allemal angenommen werde. Dieses Verfahren hätte im wesentlichen darin zu bestehen, daß diese Ausländer in regelrechter Weise mit oder ohne Anlegung eines Verbotes des Wiederbetretens der betreffenden Kantone in die richtige Obforge der zuständigen heimatlichen Armenbehörde polizeilich überführt, das heißt heimgeschafft werden, selbstverständlich nach vorgängiger Erledigung der zu Recht bestehenden Grenzübernahmsformalitäten.

Nach einer sehr gründlichen Diskussion, an der sich sämtliche anwesenden Herren lebhaft und eingehend beteiligten, wurde der von unseren Vertretern vorgelegte Wunsch als nicht nur berechtigt und zutreffend, sondern auch als den Intentionen der Bundesbehörde entsprechend allgemein und einstimmig erachtet und wurde in Aussicht genommen, daß durch Herrn Dr. Mousson an der nächsten Polizeidirektorenkonferenz im Sinne der von uns formulierten Anregung referiert und Antrag gestellt werde.

In der Zusammensetzung der ständigen Kommission sind einige Änderungen zu verzeichnen. Als Ersatz für Herrn Stadtrat Nägeli, Zürich, der um den Konfordsatz sich wesentliche Verdienste erworben hat, hat sich Herr Stadtrat Pflüger, Zürich, gewinnen lassen. Neu ist eingetreten in die Kommission Herr Armeninspektor Lörticher, Bern, der mit Herrn M. Meyer, Aarau, und dem Präsidenten und Vizepräsidenten und Aktuar im Ausschusse sitzt. Herr Regierungsrat Vály hat sich genötigt gesehen, wegen Geschäftsüberhäufung aus der Kommission zurückzutreten. Die Lücke ist noch nicht ausgefüllt. Da die Sache nicht dringlich ist, haben wir Zeit, uns nach einem Nachfolger umzusehen, was je weilen gar keine so leichte Sache ist. Hoffen wir, daß nicht noch weitere bewährte Mitglieder unserer Kommission untreu werden müssen, die in sehr erfreulicher Weise zusammen arbeitet und sich bestrebt, Ihnen noch manche Anträge zur Verbesserung des Armenwesens zu unterbreiten.

Über das Rechnungswesen unserer Konferenzen wird Ihnen der Quästor an anderer Stelle der Tagesordnung berichten. Wir werden noch zwei Revisoren bestellen, die uns darüber referieren werden. In verdankenswerter Weise hat sich Herr Regierungsrat Oswald bereit finden lassen, heute das Tagespräsidium zu übernehmen. Ist es doch bewährter usus unserer Konferenzen, je weilen für das Tagespräsidium eine der am Konferenzorte in der Armenfürsorge tätigen Persönlichkeiten zu gewinnen.

Ich darf wohl annehmen, daß Sie damit einverstanden sind. Dem ist so. Demgemäß erkläre ich namens der ständigen Kommission die VII. schweizerische Armenpflegerkonferenz in Luzern für eröffnet und wünsche ihren Arbeiten zur Förderung des vaterländischen Armenwesens guten Erfolg und bitte Herrn Regierungsrat Dr. Oswald, das Präsidium zu übernehmen.

2. Bestellung des Tagesbureaus. Zum Protokollführer wird gewählt A. Wild, Pfarrer, zum Übersetzer: Armensekretär John Jaques, als Stimmzähler werden bestellt: Dr. Nägeli, Zürich, und Departementssekretär Schuppli, Frauenfeld. Die Rechnung prüfen die Herren Armeninspektor Keller, Basel, und Departementssekretär Meier, Aarau.

(Fortsetzung folgt.)

## **Statistische Erhebung über die interkantonale Armenpflege.**

Die am 28. und 29. Oktober in Basel abgehaltene Jahresversammlung des Verbandes der amtlichen Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft nahm am zweiten Verhandlungstage ein Referat des Herrn Dr.

Hans Anderegg, Statistiker des eidgen. statistischen Bureaus, entgegen über die statistische Erhebung über die interkantonale Armenpflege 1911 und 1912 (Motion Luz).

Der Referent erörterte zunächst die in das Gebiet der Armenpflege einschlagenden eidgenössischen Vorschriften, besprach den Einfluß der Bundesgesetzgebung auf das Armenwesen und trat dann auf die durch die Motion von Nationalrat Luz angeregte statistische Erhebung über die interkantonale Armenpflege ein. Da durch die Motion Luz — so führte er ungefähr aus — der Bund zur finanziellen Mitbeteiligung herangezogen werden soll, so muß es ihm daran gelegen sein, daß die Statistik ein möglichst getreues und vollständiges Bild von der Ausdehnung der interkantonalen Armenpflege gibt. Deshalb hat der Bundesrat ein vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement aufgestelltes Formular für eine bloße Enquete am 12. August 1911 zurückgewiesen und das Departement des Innern beauftragt, auf Grund eines genauen Studiums der bestehenden Verhältnisse Vorschläge für eine exakte Statistik zu machen. Der Motionär hat darauf verwiesen, daß voraussichtlich bei Einführung der gesetzlichen Einwohnerarmenpflegen die bisherige Tätigkeit der freiwilligen Institutionen auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege erlahmen werde. Es ist daher für den Bund sehr wichtig, festzustellen, was die freiwilligen Institutionen jetzt leisten; deshalb werden diese — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — in die Erhebung einbezogen. Ursprünglich sollte sich die Statistik auf fünf Jahre erstrecken; man hielt aber nachträglich die Beobachtungszeit von zwei Jahren für genügend, und die Erhebung wird nun für die Jahre 1911 und 1912 durchgeführt.

Das Kriterium der Fälle der interkantonalen Armenpflege liegt darin, daß die Unterstützungsnotwendigkeit in einer schweizerischen Gemeinde, aber außerhalb der Heimatkantons eingetreten ist. Es kommt nicht weiter darauf an, wo sich nun der Unterstützte befindet, ob in der Gemeinde, in welcher die Verarmung eintrat, oder nach Heimzueh in der Heimatgemeinde oder infolge Anstaltsversorgung anderwärts, selbst im Ausland. Die Erhebung stellt auf die Unterstützungsfälle ab; doch muß für jeden einzelnen Fall auch die Zahl der unterstützten Personen angegeben werden. Jede in Betracht fallende Institution hat ihre Fälle interkantonaler Armenpflege so anzugeben, wie sie ihr Kassenverkehr in den Jahren 1911 und 1912 zeigt. Es ist dabei keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob noch von anderen Seiten direkt Unterstützungen fließen oder geflossen sind. Für jeden Fall wird bei der Bearbeitung durch Verrechnung der Rückerstattungen der wirkliche Unterstützungsbetrag festgestellt. Es werden auch allfällige Beerdigungskosten mitgerechnet. In Gemeinden, in denen die unentgeltliche Beerdigung besteht, müssen die Angaben nach Tarif gemacht werden. Man kann allerdings die Frage aufwerfen, ob die von der Öffentlichkeit getragenen Beerdigungskosten als Armenausgaben anzurechnen sind. Bei einer allfälligen Mittragung der Kosten für die Beerdigung armer Kantonsfremder durch Bund und Kantone werden aber ohne Zweifel auch jene Gemeinden, welche die Beerdigungen auf allgemeine Kosten vornehmen lassen, für jene Fälle wie die andern Gemeinden die Betreffnisse von Bund und Kanton einziehen; es müssen daher die Beerdigungskosten auch von allen Gemeinden in der Statistik aufgeführt werden. Man könnte einwenden, es sei bei der Unentgeltlichkeit der Beerdigung schwierig, zu entscheiden, welche Fälle für die Erhebung in Betracht kommen. In der Regel geht aber doch eine armenärztliche Behandlung voraus, und dann ist die Sache klar. Bei plötzlichen Todesfällen aber hat sich die Behörde meist mit den Vermögensverhältnissen der Verstorbenen zu beschäftigen, so daß auch in solchen Fällen keine großen Schwierigkeiten bestehen werden.

Das Erhebungsformular und das einzuschlagende Verfahren sind nach Einvernahme der Kantonsregierungen vom Bundesrate am 20. August 1912 festgesetzt worden, und die für die Erhebung erforderlichen Schritte sind bereits getan. Im allgemeinen wird, wie sich bei der Bestellung der Erhebungspapiere zeigt, die Sache von den Gemeindebehörden richtig verstanden, und es darf daher erwartet werden, daß die Erhebung ordentlich durchgeführt wird.

In Anbetracht des Standes der Angelegenheit bemerkte der Referent, eine Durchberatung des Erhebungsformulars und eine Besprechung der Methode der Erhebung wäre verspätet; dagegen suchte er durch Aufstellung folgender Thesen eine Diskussion hervorzurufen:

1. Wenn der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. August 1912 die von der Bundesversammlung beschlossene Statistik über die interkantonale Armenpflege anordnete, so sollte diese Erhebung nicht hindern, daß in nächster Zeit von Bundes wegen eine allgemeine Armenstatistik durchgeführt wird.

2. Der Bund sollte nicht bloß bei der gesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege stehen bleiben, sondern ein allgemeines schweizerisches Armengesetz erlassen.

3. Eine ebenso wichtige Aufgabe des Bundes wie der Erlaß eines allgemeinen Armengesetzes ist der Ausbau der Sozialgesetzgebung zur möglichsten Beschränkung der Zahl der Armen.

\* \* \*

Die an das Referat sich anschließende Diskussion nahm eine ganz andere Wendung, als ihr der Referent durch seine Thesen zu geben gedacht hatte. Die bei der Besprechung des Einflusses der Bundesgesetzgebung vom Referenten aufgestellte Behauptung, die vom Bunde eingeschlagene Schutzollpolitik habe einen Pauperismus bewirkt, veranlaßte Herrn Dr. L. Geering, Sekretär der Basler Handelskammer, zu einer einschränkenden und richtigstellenden Bemerkung. Im übrigen drehte sich die ganze Diskussion um die Methode der Erhebung und das Erhebungsformular.

Herr Locher, Kantonsstatistiker (Zürich), übte Kritik an Methode und Formular und sprach sein Bedauern darüber aus, daß der Bundesrat die Vorschläge der Zürcher Regierung, die ein einfacheres Verfahren empfahl, nicht beachtet hat. Die Erhebung ist, wie er ausführte, viel zu breit angelegt. Der Grundgedanke der Motion Luz besteht darin, daß der Unterstützungsaufwand eines jeden Kantons für die interkantonale Armenpflege behufs Anordnung gesetzlicher Maßnahmen festgestellt werden soll. Der vollständigen und genauen Feststellung des Aufwandes jedes Kantons bei Einführung des Territorialprinzips für nicht im Heimatkanton wohnende Schweizer steht verschiedenes entgegen. So läßt sich z. B. in manchem Falle nicht genau feststellen, wo ein Unterstützter nach diesem Prinzip Unterstützungswohnsitz gehabt hätte. Auch die Wirkung einer anzusehenden Karenzzeit läßt sich nicht berechnen. Kommt man aber zur Erkenntnis, daß sich der Zustand nach Einführung des Territorialprinzips in der Unterstützung kantonsfremder Schweizer einfach nicht feststellen läßt, so muß man zugeben, daß der in Szene gesetzte Aufwand entschieden zu groß ist. Man hätte sich also mit der einfachen Feststellung der Zahl der Unterstützten und des Unterstützungsaufwandes für die interkantonale Armenfürsorge (nach Kantonen), wie beides aus den Rechnungen und Geschäftsberichten hervorgeht, begnügen sollen. Fragen wie die unter Ziffer 4 in der Zählkarte enthaltene (ob der Unterstützte niedergelassen, bloß aufhaltend oder durchreisend war), lassen sich kaum beantworten, denn die Unterstützungstätigkeit ist nicht so schablonisiert.

Die Motion Luz verlangt auch keine solchen Unterscheidungen. Die Erhebung sollte in drei Teile zerfallen, nämlich:

1. Die Leistungen der heimatlichen Armenpflege für ihre in andern Kantonen Unterstützten, nach den einzelnen Kantonen geordnet;

2. die Leistungen der Einwohnerarmenpflege für die im Kanton wohnenden unterstützten Schweizer anderer Kantone, nach den Heimatkantonen geordnet;

3. die Aufwendungen der Kantone (eventuell Kreise oder Bezirke) für die Unterstützung armer kranker, nicht transportfähiger Schweizer gemäß Bundesgesetz von 1875, ebenfalls nach den Heimatkantonen dieser Unterstützten ausgeteilt.

Die Verwendung ein und derselben Zählkarte für alle drei Arten der Unterstützung ist verwirrend. Die Feststellung der Kosten der Beerdigung verstorbener armer Schweizer anderer Kantone hätte zu Voraussetzung, daß in Kantonen mit unentgeltlicher Beerdigung bei jedem verstorbenen Nichtkantonsbürger untersucht werden müßte, ob derselbe unterstützungsbedürftig wäre oder nicht. Über die Leistungen des Kantons Zürich an arme franke Kantonsfremde gibt der Rechenschaftsbericht der Armendirektion erschöpfende Auskunft. Es wäre gewiß nicht gerechtfertigt, die dort so schön zusammengestellten Angaben in tausende von Zählkarten zu zerlegen, damit sie in Bern wieder zusammengerechnet werden können. Es hätte keiner Individual-Zählkarten bedurft, sondern für jede der drei Arten von Unterstützung hätte je ein Konzentrationsformular genügt. Der Redner legte Entwürfe für solche Erhebungsformulare vor und stellte die Frage, ob die Direktion des eidg. statistischen Bureaus sich nicht entschließen könnte, doch noch das von der Zürcher Regierung vorgeschlagene Erhebungsverfahren anzunehmen. An Stelle der These 1 des Referenten beantragte Herr Locher folgende Beschlußfassung:

„In Anbetracht, daß in absehbarer Zeit eine allgemeine Armenstatistik durchgeführt werden soll, hält es die Versammlung für geboten, daß die Statistik der interkantonalen Armenpflege pro 1911 und 1912 unter Vermeidung von Individual-Zählkarten auf die durchaus nötigen Angaben beschränkt werde.“

Auch Herr Rrell, Stadtschreiber von Luzern, empfahl, abzurufen und ein einfacheres Erhebungsverfahren zu wählen; für den Fall, daß dies nicht mehr möglich sei, verlangte er, daß den Amtsstellen, die sich mit der Erhebung zu befassen haben, wenigstens genügend Zeit dazu gelassen werde.

Der Referent, Herr Dr. Andregg, bemerkte, es sei unmöglich, die bereits erfolgten Vorbereitungen rückgängig zu machen und ein anderes Verfahren zu wählen; übrigens sei die Zürcher Regierung die einzige, die dem nun vom Bundesrate genehmigten Formular nicht zugestimmt habe.

Der Vorsitzende, Herr Regierungsrat Dr. Mangold, hielt es nicht für angezeigt, eine Abstimmung vorzunehmen, weder über die Thesen des Referenten, die sich nicht auf das behandelte Thema bezogen, noch über die Gegenthese des Herrn Locher, für welche beim Stande der Angelegenheit kein praktischer Erfolg mehr erwartet werden konnte. Es wurde daher auf jede Abstimmung und Beschlußfassung verzichtet.

Sch.